

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg
über das Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“
im Landkreis Cuxhaven**

vom 06. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 24 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Altenwalde, Berensch-Arensch, Duhnen, Holte-Spangen, Oxstedt und Sahlenburg, Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven wird zum Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet ist weitgehend Bestandteil des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in Anhang II, Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte, 16. Umwelt, C. Naturschutz, Abl. EG Nr. L 236 vom 23.09.2003, 667 - 703).
- (3) Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Größe von ca. 892 ha.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000. Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der in Ausprägung und Ausdehnung für das deutsche Festland einzigartigen Küstenheidenlandschaft als Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das maritim geprägte NSG zeichnet sich durch seine Lage im Übergangsbereich von der Geest zum Wattenmeer und eine außergewöhnlich komplexe Biotopstruktur aus. Charakteristisch ist ein Mosaik unterschiedlicher Lebensräume mit Krähenbeerheiden, trockenen Sandheiden, Feuchtheiden, Heidemooren, Sandtrockenrasen, offenen Sandflächen und Sanddünen sowie gehölzgeprägten Bereichen mit Weidengebüschen, Sumpf- und Bruchwäldern, Eichen-Krattwäldern, Eichen-Birkenwäldern und sonstigen lichten Wäldern mit Heide in der Krautschicht.

In Teilräumen des NSG sind darüber hinaus stehende und fließende Kleingewässer sowie Heide- und Niedermoorbereiche mit extensiv genutztem, durch Wallhecken und Gebüschrainen gegliedertem Feuchtgrünland sowie extensiv genutzte Wiesen und Weiden auf trockeneren, sandigen Standorten wertbestimmend.

Das Gebiet hat eine besondere vogelkundliche Bedeutung und ist Lebensraum für eine Vielzahl seltener, z. T. im Bestand bedrohter wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten.

- (2) Die Ausweisung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftsraumtypischen, weitgehend küstenheidegeprägten Lebensräume mit Besenheide- und Krähenbeer-Stadien, flechtenreichen Heidepionierstadien, Feuchtheiden, Heidemooren, Ginster-Sandheiden, Sandtrockenrasen, lichten Eichen-Krattwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern mit vielfältigen standortabhängigen Übergangsbereichen;

2. den Schutz der wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften, wobei die Erhaltung und Entwicklung des NSG als wichtiger Brut-, Nahrungs- und Rastlebensraum für gefährdete Vogelarten von besonderer Bedeutung ist;
3. den Schutz, die Regeneration und Pflege von Mooren;
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Kleingewässer mit Wasserpflanzengesellschaften, Ufervegetation sowie anschließenden Sumpf- und Bruchwäldern;
5. die Erhaltung und Förderung von kleinflächig parzelliertem, artenreichen Grünland sowohl in feuchten Niederungsbereichen als auch auf trockenen, mageren Standorten;
6. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der vielfältig strukturierten und zum Teil durch Dünen reliefierten Küstenheiden- und Waldlandschaft für das Naturerleben;
7. den Schutz historischer, heimatkundlich bedeutsamer Kulturlandschaftselemente besonders charakteristischer Eigenart wie Grabhügel, Wälle und sonstiger ur- und frühgeschichtlicher Bodendenkmale;
8. die Bewahrung der Natur und Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung der Küstenheidenlandschaft sowie
9. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(3) Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen dieser Verordnung zielen unter der Maßgabe des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der unter Nr. 1 aufgeführten, im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume zu bewahren oder wiederherzustellen und die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse besonders zu schützen.

1. Bei den für das FFH-Gebiet Nr. 15 „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ (DE-2117-301) maßgeblichen, natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie handelt es sich insbesondere um:
 - a) NATURA 2000-Code **2140** Küstendünen mit Krähenbeere (Braundünen, prioritärer Lebensraumtyp),
 - b) **2180** Bewaldete Küstendünen,
 - c) **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen,
 - d) **2320** Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen,
 - e) **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen,
 - f) **4010** Feuchte Heiden mit Glockenheide,
 - g) **4030** Trockene Heiden,
 - h) **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche,
 - i) **2170** Dünen mit Kriechweide,
 - j) **2190** Feuchte Dünentäler,
 - k) **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Zwergbinsengesellschaften,
 - l) **6510** Magere Flachland-Mähwiesen und
 - m) **7150** Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften.
2. Die Ausweisung als NSG dient dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume insbesondere für die folgende Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

3. Darüber hinaus ist von den streng zu schützenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie das Vorkommen von:

- Moorfrosch (*Rana arvalis*) und
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

bekannt.

Die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Arten sind auch wichtige Indikatoren für den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Dieser Absatz gilt nicht für die Flurstücke 49, 50, 51 und 52, Flur 4, Gemarkung Sahlenburg sowie die Abteilungen 13, 18, 19, 20, 21 und die Unterabteilungen b und c der Abteilung 37 des Forstreviers Altenwalde.

(4) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. die Erhaltung des vorhandenen Gesamtpotentials der maritim geprägten, großräumig zusammenhängenden, z. T. offenen und z. T. durch eingestreute oder umgebende standortheimische Gehölz- und Waldbereiche geprägten Küstenheiden sowie der typischen Tierarten;
2. die weitere Wiederherstellung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Küstenheiden nach Maßgabe der Zielsetzungen des Pflege- und Entwicklungsplans nach § 6 Abs. 2;
3. die Entwicklung eines heidegeprägten Biotopverbundes zwischen binnenwärts gelegenen Küstenheiden der Sahlenburger Heide, der Spangener Heide, Holter Heide und der Altenwalder Heide über das Geestkliff hinweg bis an das Wattenmeer sowie die Anbindung isoliert gelegener kleinerer Heideflächen;
4. die Gewährleistung der natürlichen Nährstoffarmut;
5. die naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung der in die gebietsprägenden Offenlandbereiche eingestreuten Gehölzgruppen, Wälder und Waldränder durch die Entnahme nicht standortheimischer Baumarten, die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils und den weiteren Umbau von Nadelholz- und Altersklassenbeständen in standortheimische, strukturreiche Laubwaldgesellschaften unter Berücksichtigung der natürlichen Walddynamik, die Erhaltung und Entwicklung von Krattwäldern sowie das Belassen ungenutzter Laubwaldbereiche;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen sowie
7. die Durchführung weiterer Renaturierungsmaßnahmen im Bereich vorhandener und ehemaliger Standorte von Kleingewässern und an Fließgewässern.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das NSG darf – soweit in § 5 der Verordnung nicht anders bestimmt - außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Reiten ist ausschließlich auf den dafür besonders gekennzeichneten Wegen und in dem in der Verordnungskarte dargestellten Bereich auch außerhalb der besonders gekennzeichneten Reitwege zulässig.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind; Waldschneisen, Rückelinien, ungekennzeichnete Trampelpfade oder Wildwechsel sind keine Wege im Sinne dieser Verordnung.

(3) Aufgrund § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des NSG darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Pferdegespannen zu befahren und diese außerhalb besonders gekennzeichnete Parkplätze abzustellen, soweit entsprechende Maßnahmen nicht nach § 5 Nr. 22 freigestellt sind;
3. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder aus dem Grundwasser zu entnehmen, soweit entsprechende Maßnahmen nicht nach § 5 Nr. 13 freigestellt sind;
4. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
5. Bohrungen aller Art niederzubringen und Sprengungen vorzunehmen;
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen;
7. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für den in § 5 Nr. 5 genannten Bereich;
8. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen, soweit entsprechende Maßnahmen nicht nach § 5 Nrn. 6, 8 und 10 bis 12 freigestellt sind.

§ 4a Funktionssicherung

- (1) Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie von Flächen, die dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, bleibt von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (2) Gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei den bestimmungsgemäßen Nutzungen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu beachten.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung:

1. das Betreten und Befahren des NSG
 - a) soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte;
 - b) zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
2. das Begehen des NSG im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre oder im Einzelfall zur Durchführung von organisierten naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen;
3. das Begehen des in der Verordnungskarte dargestellten Bereiches in der Sahlenburger Heide zum Sammeln von Speisepilzen und Beeren für den Eigenbedarf in der Zeit ab dem 15.07. eines Jahres; beim Begehen sind Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nach § 3 und Störungen des NSG zu vermeiden;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Sportplatzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. das Mitführen von Hunden ohne Leine in den Gemarkungen Sahlenburg und Holte-Spangen, jedoch nicht im südöstlich der Kreisstraße 7 befindlichen Bereich des NSG;

Hunde sind dabei so zu führen, dass sie ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters auf den Wegen verbleiben; davon unberührt bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Leinenpflicht in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit);

6. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb und die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung vorhandenen stationären baulichen Anlagen und Einrichtungen der Imkerei;
7. die Sandentnahme für den Eigenbedarf aus der in der Verordnungskarte gekennzeichneten Sandkuhle in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des NSG, die im Einvernehmen mit oder im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
9. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Erforschung historischer, heimatkundlich bedeutsamer Kulturlandschaftselemente im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 7, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
10. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Wälder, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald durch Pflanzung;
 - b) auf Flächen in öffentlichem Eigentum zusätzlich ohne Düngung und ohne Anwendung von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme des Einsatzes von Lockstoff-Fallen; Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) können im Einzelfall im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde punktuell eingesetzt werden;
11. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung vorhandenen Ackerflächen;
12. die Nutzung des Grünlandes, jedoch
 - a) ohne Grünlanderneuerung und ohne Pflegeumbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind jedoch zulässig,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sind jedoch zulässig,
 - d) ohne Mieten anzulegen und
 - e) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Für die in der Verordnungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:

 - f) keine Ausbringung von Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
 - g) Weidenutzung erst ab dem 15. Mai eines jeden Jahres und
 - h) Maßnahmen der Mahd erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres;
13. die Einrichtung von Viehtränken an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
14. die Nutzung der auf dem Flurstück 3/14, Flur 2, Gemarkung Berensch-Arensch vorhandenen Trift für Weidevieh als Durchtriebsstrecke zwischen Deichvorland und binnenwärts gelegenen Flächen;
15. die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen, soweit sie sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen;
16. die Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.09. bis 30.11. eines Jahres;

17. die Errichtung und Unterhaltung von Hochsitzen und Ansitzleitern in Deckung von Bäumen, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen;
18. die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung vorhandenen Wildäcker und Wildäsungsflächen, jedoch ohne Erweiterungen oder Neuanlagen vorzunehmen sowie außerhalb von besonders geschützten Biotopen nach § 28a und b NNatG das Anlegen von Kirsungen und von Futterplätzen in Notzeiten des Wildes;
19. die Unterhaltung von vorhandenen gepflasterten oder geteerten Wegen sowie die Unterhaltung der sonstigen Wege mit Mineralgemischen aus natürlichen Baustoffen wie Sanden, Kiesen, Lehmkiesen und Lesesteinen; unzulässig ist dabei jedoch die Verwendung von Bauschutt, Kalkschotter oder schadstoffbelastetem Recyclingmaterial;
20. der Betrieb und die Unterhaltung des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Parkplatzes;
21. der Betrieb, die Kontrolle und die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung; das mechanische Freihalten von Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs ist in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis 28.02. des nächsten Jahres zulässig;
22. das Fahren mit Pferdegespannen für touristische Zwecke auf den dafür im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde besonders gekennzeichneten Fahrwegen, jedoch nicht im südöstlich der Kreisstrasse 7 befindlichen Bereich des NSG;
23. die Gewinnung von Heidematerial z.B. als Baustoff oder zur Verwendung bei traditionellen Festen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG;
 2. Maßnahmen, die dem Schutzzweck nach § 3 dienen und die im Einvernehmen oder auf Anordnung durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
- (2) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen stellt der im Rahmen des Projektes „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgestellte Pflege- und Entwicklungsplan „Krähenbeer-Küstenheiden im Raum Cuxhaven“ für seinen Geltungsbereich dar. Der Plan ist zur dauerhaften Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 bedarfsweise fortzuschreiben.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG. Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck dieser Verordnung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirksregierung Lüneburg
 1. über das Naturschutzgebiet „Sahlenburger Steertmoor“ in den Gemarkungen Sahlenburg und Holte-Spangen, Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven vom 31.05.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 15.06.1983 und
 2. über das Naturschutzgebiet „Spangener Heide“ in den Gemarkungen Sahlenburg und Holte-Spangen, Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven vom 11.10.1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20 vom 01.11.1984außer Kraft.
- (3) Ferner sind die Verordnungen des Kreises Land Hadeln
 1. zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Land Hadeln vom 02.11.1938, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 49 vom 10.12.1938,
 2. zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Berensch-Arensch vom 23.03.1960, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 9/10 vom 01.05.1960 und
 3. zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Land Hadeln vom 21.11.1936, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 49 vom 05.12.1936, zuletzt geändert durch die erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Land Hadeln vom 30.06.1938, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Nr. 39 vom 01.10.1938für den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Bezirksregierung Lüneburg
503z - 22221/6 - Nr. 465

Lüneburg, den 06. Dezember 2004
Im Auftrage

Holtmann